

werden sollte, die Regierung dem durchaus nicht beipflichten könnte, indem sie sich damit des Befugnisses doctrineller Gesetzesauslegung gänzlich begeben würde, was sie nicht kann und wird. Wenn aber die geehrte Deputation in ihrem Antrage weiter fortfährt: „es möge in dem vorliegenden speciellen Falle die von der Staatsregierung als dringend nöthig erachtete Erläuterung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, nach Vorschrift §. 88 der Verfassungsurkunde, zur Kenntniß des Publikums und zur nachträglichen Genehmigung der Ständeversammlung gebracht werden“, so kann man sich auch damit nicht einverstehen. Denn einer authentischen Interpretation bedurfte es eben, wie gesagt, im vorliegenden Falle nicht, und §. 88 der Verfassungsurkunde greift hier eben so wenig ein. Nach §. 88 erläßt der König gewisse, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen in gewisser Form, und später wird die Zustimmung der Ständeversammlung dazu eingeholt. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil es sich nicht um authentische, sondern um doctrinelle Interpretation handelte. Sie werden nun, meine Herren, prüfen, in wiefern die Beschwerde in der Weise, wie sie gestellt worden ist, Ihnen als begründet erscheint, oder in wiefern das Deputationsgutachten sich als haltbar darstellt, oder welcher Beschluß sonst zu fassen ist. Wie aber auch Ihr Beschluß ausfallen möge; ich bin es der geehrten Kammer schuldig, offen und gerade, wie es meine Art ist, zu erklären, daß bei dem Ministerium die Ueberzeugung von der formellen und materiellen Haltbarkeit dieser Entscheidung feststeht. Hätte das Ministerium diese Ueberzeugung nicht, es würde nicht einen Augenblick angestanden haben, diese Verordnung zurückzunehmen, oder zu modificiren, selbst dann noch zurückzunehmen, oder zu modificiren, als die Beschwerde bereits angebracht war; wie sehr auch immer diese letztere — warum sollte ich es nicht aussprechen? — in ihrer, wenn auch in der Landtagsordnung ganz begründeten Form für das Ministerium schmerzlich gewesen ist. Habe ich in dieser Angelegenheit etwas zu bedauern, so ist es der Umstand, daß durch die Entscheidung des Ministeriums ein Zweifel über eine Principfrage hervorgerufen worden ist, über die Frage wegen der Grenzen zwischen doctrineller und authentischer Gesetzesinterpretation, eine Frage, die allerdings für die Regierung, wie für die Stände von Wichtigkeit, doch vielleicht besser unberührt geblieben wäre: —

v. Leipziger: Ich bin einer von den 17 Mitgliedern der ersten Kammer, welche die Beschwerde mit unterzeichnet haben, und ich fühle mich verpflichtet, der Kammer meine Gründe darzulegen. Diese Frage: ob jene 14 Jahr von dem Zeitpunkte der erfolgten Provocation oder der erfolgten Werthsbestimmung an zurück zu rechnen sei, diese Frage berührt das Hochstift Meissen in seinen wichtigsten Interessen und damit man mir nicht den Vorwurf machen könne, daß ich dies mit Stillschweigen übergangen hätte, so erachte ich es für meine Pflicht, dies der Kammer anzuzeigen. Ich behalte mir aber auf jeden Fall vor, im Laufe der Debatte meine Abstimmung darnach zu richten.

Referent v. Welck: Es liegt in der Natur der Sache bei dieser Angelegenheit, daß das hohe Ministerium seine gegebene Erläuterung eben dadurch zu rechtfertigen sucht, daß es die Gründe, die es zu selbiger vermocht haben, für richtig hält; von der andern Seite aber, daß die Beschwerdeführer und im Einverständnisse mit diesen die Deputation eben diese Gründe wieder für unrichtig hält. Nach dem, was von Seiten des hohen Ministeriums erläuterungsweise noch hinzugefügt worden ist, muß ich gestehen, daß die Sache noch gerade auf demselben Standpunkte steht, auf dem sie früher, bei Einreichung der Beschwerdeschrift gestanden hat; denn ich habe in dem Vortrage, der von Seiten des königl. Commissars vorgelesen wurde, durchaus nichts finden können, was, wenigstens in wesentlicher Beziehung, zu einer andern Ueberzeugung hätte führen können. Die Deputation, wenigstens die Majorität derselben, würde sich allerdings erlaubt haben, im Deputationsberichte selbst schon die speciellen Ursachen zu erwähnen, aus denen sie sich bei den Mittheilungen, die ihr von Seiten der Regierung in der Conferenz mit der Deputation geschahen, nicht beruhigen zu können glaubte. Sie wollte das unterlassen, theils wegen der so beschränkten Zeit, theils um dem Berichte nicht eine allzu große Ausdehnung zu geben, theils endlich in der Voraussetzung, daß sich wahrscheinlich bei der heutigen Discussion selbst Gelegenheit finden dürfte, diese Gründe noch näher zu entwickeln. Ich könnte mich auch jetzt enthalten, diese Ansichten noch näher darzulegen, da sie von Seiten des Herrn Vicepräsidenten beinahe wörtlich so ausgesprochen sind, wie bereits die Deputation sich darüber schon geäußert hat und zwar im Einverständnisse des größten Theils der Deputationsmitglieder. Ich erlaube mir daher nur ganz kürzlich darauf zurückzukommen und dabei zugleich etwas auf diejenigen Anführer zu erwidern, die wir heute von Seiten der hohen Staatsregierung zum ersten Mal in dieser Angelegenheit gehört haben. Was zuvörderst den ersten Grund betrifft, der zur Rechtfertigung der hohen Staatsregierung im Deputationsberichte sub 1 angeführt worden ist, so ging auch die Ansicht der Deputation dahin, daß man auf allgemein rechtliche Grundsätze nur dann recurriren könne, wenn es an positiver gesetzlicher Bestimmung mangle; daß dies letztere aber eben hier gar nicht der Fall sei, weil die Bestimmung der 94. §. des Ablösungsgesetzes eine, im Wesentlichen, ganz deutliche Bestimmung enthalte und wenn diese wirklich auch vielleicht noch einer Erläuterung bedürfen sollte, man zu dem Ende doch keineswegs so weit zu gehen brauche, eine völlige Abänderung der fraglichen §. herbeizuführen. Der Recurs auf allgemein rechtliche Principien erschien daher der Deputation in dem vorliegenden Falle durchaus nicht erforderlich. Was die sub 2 angegebenen Gründe betrifft, so wird durch die angeführte §. des Ablösungsgesetzes eigentlich weiter nichts bewiesen, als daß auch in allen diesen hier angezogenen Fällen ein Zweifel über denjenigen Zeitpunkt erhoben werden könnte, von dem an die bezeichneten Erörterungen anfangen sollen; denn daß nicht im Allgemeinen und in allen Fällen, die bei den Ablösungen vorkommen, derjenige Zustand